

Entschädigungssatzung des Amtes Langballig vom 24. November 2003

(Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 19.12.03 Nr. 37, S. 243-246)

Änderungsdaten:

- a) 1. Änderungssatzung vom 12.09.2006 (Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 15.09.2006 Nr. 26, S. 117)
- b) 2. Änderungssatzung vom 01.04.2011 (Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 08.04.2011 Nr. 12, S. 43)
- c) 3. Änderungssatzung vom 29.11.2013 (Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 06.12.2013 Nr. 41, S. 242)
- d) 4. Änderungssatzung vom 18.12.2018 (Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 21.12.2018 Nr. 40, S. 241)

Inhaltsverzeichnis

[§ 1 Grundsatz](#)

[§ 2 Amtsvorsteher, stellvertretende Amtsvorsteher](#)

[§ 3 Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse](#)

[§ 4 Gleichstellungsbeauftragte](#)

[§ 5 Verdienstausfallentschädigung](#)

[§ 6 Abwesenheitsentschädigung](#)

[§ 7 Ersatz für Kinderbetreuungskosten](#)

[§ 8 Reisekostenvergütung](#)

[§ 9 Entschädigungen der Feuerwehrleute](#)

[§ 10 Inkrafttreten](#)

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamte, sowie ehrenamtlich tätige Bürger, Mitglieder des Amtsausschusses und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes sowie die Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Amtsvorsteher, stellvertretende Amtsvorsteher

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, 39,00 Euro.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse des Amtes und sonstigen in der Hauptsatzung des Amtes bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für das Amt. Als Sitzungsgeld werden den Mitgliedern des Amtsausschusses die Verzehrkosten anlässlich der Amtsausschusssitzung und der Ausschüsse bis zum Höchstsatz der Entschädigungsverordnung von der Hand gehalten, soweit sie dem zustimmen. Findet kein Verzehr statt oder wird die Zustimmung nicht erteilt, erhalten die Vorgenannten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Absatz 1 gilt für die stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfalle entsprechend.
- (3) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
- (4) Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Vertretende, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 v. H. des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält ferner nach Maßgabe der Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Verdienstaussfallentschädigung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes sowie im Verhinderungsfall deren Vertretende ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst anfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstsatz der Verdienstaussfallentschädigung je volle Stunde beträgt 25,00 Euro.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Abwesenheitsentschädigung

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes, die einen

Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Ersatz für Kinderbetreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretende Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes, werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder der Verdienstausfallentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretende Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Entschädigungen der Feuerwehrleute

- (1) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Wehrführerin und Wehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung. Die Stellvertreterinnen und -vertreter der Wehrführerinnen oder Wehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 5 der Verordnung.
- (3) Folgende Feuerwehrleute, die amtsweit für alle amtsangehörigen Wehren tätig sind und durch die Wehrführerdienstversammlung bestellt wurden, erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung:

• Funkbeauftragter	130,00 €
• Atemschutzwart	130,00 €
• Bekleidungswart	155,00 €
• Brandschutzerzieher	100,00 €
• Ausbilder für die Truppmann/-fraulehrgänge und Truppführer/in-Lehrgänge u.ä.	60,00 €

- Jugendwart 400,00 €
 - Ausbilder der JFW 200,00 €
- (4) Lehrgangsteilnehmer von überörtlichen Ausbildungseinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG), von Fachausbildungen an der Landesfeuerweherschule (§ 18 BrSchG) und von solchen Ausbildungsveranstaltungen, die mit Genehmigung oder auf Anordnung des Amtes Langballig besucht werden, erhalten eine pauschale Entschädigung neben der Reisekostenvergütung in Höhe von 50,00 € pro Lehrgangstag, wenn dieser Lehrgang während des Erholungsurlaubes absolviert wurde.
- (5) Gerätewarte der Feuerwehren erhalten eine jährliche Entschädigung in Höhe von 130,00 €. Die Atemschutzbeauftragten der Feuerwehren erhalten eine jährliche Entschädigung in Höhe von 50,00 €.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2011 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 08.08.2013 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)